

## Prüfungsordnung

### 1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der AGB zum Vertrag zwischen den Teilnehmern und der Arbeitsschutzakademie. Sie gilt für Prüfungen und Lernerfolgskontrollen (LEK) von Teilnehmern der Kurse bzw. Seminare zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Arbeitsschutzakademie. Zur Arbeitsschutzakademie gehören auch die kooperierenden KompetenzCenter der Arbeitsschutzakademie.

### 2. Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung ist für die Teilnehmer öffentlich zugänglich über die Website der Arbeitsschutzakademie.

### 3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen zum Kurs erfüllen und, bei aufeinander folgenden Einzelprüfungen, die bereits vorhergegangenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben. Die Anwesenheit der Teilnehmer ist über die gesamte Präsenzzeit des Kurses Pflicht.

### 4. Prüfungen

Von den Teilnehmern sind, je nach Kurs, folgende Prüfungsteile zu absolvieren:

- Lernerfolgskontrollen im Internet und/oder auf DVD, fristgerechte Lösung,
- Praktikum/fachpraktischer Unterricht, wenn gefordert, fristgerechte, erfolgreiche Erledigung,
- Belegarbeiten, wenn gefordert, fristgerechte Lösung und Einreichung,
- Präsentationen, wenn gefordert, fristgerechte Erarbeitung, Einreichung und Darbietung
- Schriftliche Abschlussprüfung bzw. die Verteidigung der Praxisaufgabe oder Belegarbeit.

Es müssen alle gemäß Kursbeschreibung erforderlichen Prüfungsteile bestanden werden. Bei den schriftlichen Prüfungen ist die Nutzung der persönlichen Lehrgangsunterlagen der Teilnehmer nicht gestattet.

## **5. Prüfungsausschuss**

Zur Durchführung, Bewertung und Auswertung dient ein Prüfungsausschuss. Er besteht mindestens aus dem Verantwortlichen für die Durchführung des Lehrganges und einem Mitglied der Arbeitsschutzakademie.

## **6. Ergebnis der Prüfung**

Die Bewertung der Prüfung erfolgt in den Kategorien „bestanden“ und „nicht bestanden“. Als „bestanden“ gilt die Prüfung, wenn mehr Punkte als die Sollvorgabe des Kurses beinhalten, erreicht wurden.

## **7. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung**

Versäumt ein Teilnehmer die Prüfung, versucht er zu täuschen bzw. stört ein Teilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## **8. Wiederholung der Prüfung**

Wurde die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wird dem Teilnehmer die Wiederholung der Prüfung ermöglicht. Den Termin für die kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bestimmt der Lehrgangsträger.

## **9. Krankheit**

Wenn die Prüfung aufgrund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt wurde, wird dem Teilnehmer die Wiederholung der Prüfung ermöglicht.

## **10. Zertifikat**

Teilnehmern, die alle Prüfungen bestanden haben und das Entgelt entrichtet haben, wird das Zertifikat ausgestellt.

## **11. Prüfungsunterlagen**

Die Prüfungsunterlagen werden von der Arbeitsschutzakademie 5 Jahre aufbewahrt.

## **12. Anträge**

Die Behandlung von abweichenden Anträgen der Teilnehmer, die sich auf diese Prüfungsordnung beziehen, muss schriftlich erfolgen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung trifft ab dem 01.01.2018 in Kraft.



Hannes-Christian Blume  
Geschäftsführer  
BLUME GmbH Arbeitsschutzakademie  
Jahnring 47  
39104 Magdeburg